

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

An alle Gemeinden einschließlich Graz, alle Abfallwirtschaftsverbände inkl. Dachverband, alle BHs, Gemeinde- und Städtebund, die Abteilung 7 und die Abteilung 14

GZ: ABT13-37 A14-2014/2 (398)

Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 Gemeindestrukturreform, Inhaberrechte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 31.12.2014 werden viele **Gemeinden aufgrund von Vereinigungen und Teilungen** (Gemeindestrukturreform) rechtlich **nicht mehr weiter bestehen**. Die **Abfallwirtschaftsverbände** nach dem StAWG 2004 sind in ihrem Bestand davon aber nicht betroffen.

Da verschiedene nach 31.12.2014 nicht mehr bestehende Gemeinden auch Konsensinhaber für den Betrieb eines Abfallsammelzentrums (ASZ) (§ 54 AWG 2002/Zuständigkeit jeweilige Bezirkshauptmannschaft (BH)), einer Kompostanlage (Zuständigkeit Landeshauptmann (LH)), möglicherweise auch einer mobilen Behandlungsanlage (Zuständigkeit LH) oder einer Deponie oder sonstigen Abfallbehandlungsanlage (Zuständigkeit LH) sind , wird zur Vermeidung von Unklarheiten dringend geraten, eine Inhaberwechselanzeige gemäß § 64 AWG 2002, BGBl I 102/2002 i.d.g.F. der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (BH bei ASZ, LH bei den übrigen Anlagen) vorzunehmen.

§ 64 AWG 2002 lautet:

§64(1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage wird

- 1. die Wirksamkeit einer Genehmigung gemäß den §§37, 44, 52 oder 54 und
- 2. die Wirksamkeit der Anordnungen oder Aufträge gemäß den §§51, 53 Abs.2, 57, 58 und 62 Abs.2 bis 3 und gemäß §59 in Verbindung mit §84d Abs.6 GewO 1994

nicht berührt.

(2) Der Wechsel des Inhabers ist vom nunmehrigen Inhaber zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Inhaber gegenzuzeichnen.

Anlagenrecht Abfallrecht

Bearbeiter: HR Dr. Peter FRANK

Dr. Günther Rupp

Tel.: 0316/877-3821 Fax: 0316/877-3490

E-Mail: <u>abteilung13@stmk.gv.at</u>
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Graz, am 3. Juli 2014

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Damit ist zunächst klar, dass der "Konsens" nicht durch einen Wechsel des Inhabers untergeht; es ist jedoch eine Inhaberpflicht in § 64 Abs. 2 AWG 2002 verankert. Um eine Diskussion über das Bestehen einer Bewilligung der jeweiligen Anlage zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die nach 31.12.2014 nicht mehr bestehende Gemeinde beschließt die Bewilligung zum Betrieb der jeweiligen Anlage/ASZ einer zum 01.01.2015 bestehenden Gemeinde (oder einer sonstigen Rechtsperson) zu übertragen. Die bestehenden Gemeinden bzw. nach Ablauf des 31.12.2014 der jeweilige Regierungskommissär nach § 103 Gemeindeordnung bringen die Inhaberwechselanzeige für die neue Inhaberin (Gemeinde) bei der zuständigen Behörde ein. Dieser Eingabe wären der Beschluss der übertragenden Gemeinde sowie der jeweilige Genehmigungsbescheid (Bescheide) anzuschließen.

Der Beschluss des Gemeinderates sollte lauten:

MUSTER

"Die Gemeinde	meldet	den	Wechse	l des	Inhabers	zum	Betrieb	des	ASZ,	der
Kompostieranlage	_, ertei	lt ve	on der	Beziri	kshauptmai	nnsch	aft		,	vom
Landeshauptmann	_ gemäß	\$ 6	4 AWG	2002	mit Ablau	f des	31.12.20	014 6	an die	mit
1.1.2015 neu entstandene Geme	einde		u	nd leg	t den Gen	ehmig	ungsbesc	heid	sowie	den
rechtswirksamen Beschluss der (Gemeind	e		_ als U	Jrkunde vo	r. "				

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann: Der Abteilungsleiter: HR Dr. Werner Fischer eh.